

Verordnung
des Landratsamtes Straubing-Bogen
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen
in ländlichen Gebieten

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadschlG) vom 28.11.1956 (BGBl.I.S. 875) in der derzeit gültigen Fassung erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

- 1) Während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 LadschlG, Verkaufsstellen nach § 1 LadschlG in der Zeit vom 15. März bis 15. November geöffnet sein
 - a) an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden in einer Rahmenzeit von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr.
 - b) an Samstagen eine Stunde länger, als nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 LadschlG zulässig ist.
- 2) Bei der Festlegung der konkreten Öffnungszeit nach Abs. 1 a ist zu gewährleisten, daß Störungen des Hauptgottesdienstes vermieden werden.

Die festgelegte Öffnungszeit ist beim Eingang der Verkaufsstelle deutlich sichtbar bekanntzugeben.

§ 2

Die Vorschriften der § 4 - 10, 12 - 16 des Gesetzes über den Ladenschluß bleiben unberührt.

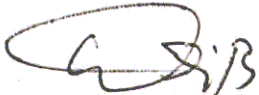
§ 3

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 01.03.1979 II/4a-841 über die Öffnung von Verkaufsstellen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises
Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 07.11.1996
Landratsamt Straubing-Bogen



Weiß
Landrat